

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates Wustermark

§ 1

Einrichtung und Zweck

Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung aller Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen der Gemeinde Wustermark. Dem Beirat dürfen auch Bürger und Bürgerinnen angehören, die über Sachwissen und Fachwissen aus einem Beruf und über Wissen verfügen, weil sie im persönlichen Umfeld, Menschen mit Behinderung oder Handicap unterstützen. Der Beirat trägt dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderung in kommunalen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden. Er regt die Verwirklichung sachgerechter Hilfen bei den Entscheidungsgremien an. Durch ihn soll in verstärktem Maße in der Gesellschaft das Verständnis und das Wissen um die Probleme von behinderten Menschen geweckt werden.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist eine Interessenvertretung mit folgenden Grundsätzen:
 - Parteipolitische Neutralität
 - Konfessionsungebundenheit
 - Verbandsunabhängigkeit
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung wird durch die Gemeinde bestimmt
- (3) Die Interessenvertretung führt die Bezeichnung „Inklusionsbeirat der Gemeinde Wustermark“.

§ 3

Aufgaben und Ziele des Inklusionsbeirates

- Erster Ansprechpartner für die speziellen Anregungen und Wünsche für Menschen mit Behinderung und von einer Behinderung bedrohter Menschen der Gemeinde Wustermark
- Der Beirat artikuliert Interessen der betreffenden Zielgruppe und übernimmt bzw. organisiert Beratungsaufgaben
- Mitwirkung bei Planungen in der Gemeinde
- Beratung von Politik/Verwaltung und Einrichtungen bei allen Fragen der Inklusion und über Themen, die sich für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark ergeben
- Teilhabe in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- Handlungsempfehlungen erarbeiten, für Politik, Verwaltung und ansässige Unternehmen
- Vernetzungsangebote schaffen
- Brückenschlag zu Menschen mit und ohne Beeinträchtigung (Inklusion)
- interkommunale Zusammenarbeit mit Beiräten anderer Kommunen
- Kontakte pflegen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Personelle Zusammensetzung

- (1) Dem Inklusionsbeirat gehören mindestens drei und höchstens 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder werden gemäß der Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Der Inklusionsbeirat kann beratende Mitglieder aufnehmen. Sie werden mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates berufen und haben kein Stimmrecht im Inklusionsbeirat. Ihre Tätigkeit endet mit dem Ende der Berufungszeit des Inklusionsbeirates unabhängig von deren Dauer.

§ 5
Vorsitz

Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen / Vertreter sowie einen Schriftführer/ eine Schriftführerin

§ 6
Geschäftsgang

- (1) Der Inklusionsbeirat regelt seine Angelegenheiten selbst. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Sie stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden auf.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Tage. Die Einladung ist jedem Mitglied des Inklusionsbeirates zur Kenntnis zuzustellen.
- (4) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Über die im Inklusionsbeirat gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten eine Ausfertigung des gesamten Protokolls zur Kenntnis.

§ 7
Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

§ 8
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sowie die Schriftführung regelt der Inklusionsbeirat in eigener Verantwortung.

§ 9
Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet außer mit dem Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Wegzug aus der Gemeinde Wustermark. Tod oder Verlust der allgemeinen Wählbarkeit.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf Dauer aus, so stellt der Inklusionsbeirat das Ausscheiden fest.
- (3) Der Inklusionsbeirat führt auch bei Ausscheiden einzelner Mitglieder in seiner verbliebenen Zusammensetzung innerhalb der Benennungszeit seine Geschäfte weiter fort.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch eine qualifizierte Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark.

§ 11
In-Kraft-Treten

Nach der Bestimmung der Mitglieder des Inklusionsbeirates durch die Gemeindevertretung Wustermark wird die konstituierende Sitzung des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark durch den Bürgermeister einberufen. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Inklusionsbeirat der Gemeinde Wustermark in Kraft.

25.8.2022

Wustermark, den


Vorsitzende/r des Inklusionsbeirates